

# Aus dem Merkblatt fuer Wehrmaenner im Fuerstentum Liechtenstein

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1984)**

Heft 4

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938238>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Arbeitgeber bescheinigt auf der Meldekarte den vordienstlichen Lohn des Arbeitnehmers und leitet sie an eine der genannten Ausgleichskassen weiter.

## AUS DEM MERKBLATT FUER WEHRMAENNER IM FUERSTENTUM LIECHTENSTEIN

---

(Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut des im Juli 1977 vom Schweizer-Verein herausgegebenen Merkblattes für Wehrmänner, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen. Alle neu nach Liechtenstein zuziehenden Schweizerbürger im Alter von 20 bis 50 Jahren erhalten dieses Merkblatt zugestellt).

Das Aufbewahren der militärischen Uniform und militärischer Ausrüstungsgegenstände im Ausland ist verboten. Diese Bestimmung gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein. Auslandbeurlaubte haben ihre militärischen Effekten abzugeben. Grenzgänger (die der Wehrpflicht unterstellt bleiben) müssen ihre militärischen Effekten in einem der Zeughäuser Chur, Sargans oder St.Gallen deponieren. Das Abholen der militärischen Ausrüstungsgegenstände (Uniform etc.) aus den erwähnten Zeughäusern ist mindestens 10 Tage vor dem Abholtermin dem entsprechenden Zeughaus zu melden. Auf Wunsch wird die militärische Ausrüstung vom Zeughaus an eine vom Wehrmann zu bestimmende schweizerische Bahnstation (z.B. Buchs, Sevelen, Trübbach etc.) kostenlos zugestellt.

Für den schiesspflichtigen Wehrmann besteht die Möglichkeit, der Schützensektion des Schweizer-Vereins im Fürstentum Liechtenstein beizutreten. Schiessprogramm für das Schiessen im Schützenstand der Feldschützen-Gesellschaft in Buchs ist beim Schweizer-Verein in Liechtenstein sowie beim Sektionschef in Buchs erhältlich.

Grenzgänger, die der Wehrpflicht unterstellt bleiben, d.h. Schweizerbürger, die in Liechtenstein arbeiten und in der Schweiz wohnen oder die in Liechtenstein wohnen, jedoch in der Schweiz arbeiten oder eine Schule besuchen, können ihre persönliche Waffe nach Liechtenstein mitnehmen, sofern diese der Schützensektion des Schweizer-Vereins in Liechtenstein beitreten.

Auslandbeurlaubte, d.h. Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen und arbeiten, haben ihre Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistungen zu erfüllen. Diese müssen ihre Ausrüstung und Bewaffnung im Zeughaus abgeben. Auslandbeurlaubte, die jedoch weiterhin ihre Schiesspflicht erfüllen möchten, erhalten beim Eintritt in die Schützensektion vom Schweizer-Verein in Liechtenstein eine Leihwaffe (Längsgewehr, Karabiner oder Sturmgewehr) um an den Übungen der Schützensektion in der Schweiz teilnehmen zu können.

Besitzer von Leihwaffen haben jedoch mindestens das "Obligatorische" und das "Feldschiessen" zu absolvieren. Ausweis darüber gibt das militärische Schiessbuch. Die Waffe samt Schiessbüchlein muss bei den periodischen Kontrollen dem Waffenkontrolleur vorgewiesen werden.

Mitglieder der Schützensektion des Schweizer-Vereins in Liechtenstein können ihre persönliche Waffe, die sie als Grenzgänger behalten können oder ihre Leihwaffe, die sie als Auslandbeurlaubte vom Schweizer-Verein erhalten, an ihren Wohnort in Liechtenstein mitnehmen (jedoch ohne Munition).

Gemäss Ziff. 488 des Verwaltungsreglementes der Schweizer Armee ist jeder Wehrmann verpflichtet, die ihm übergebenen persönlichen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände in gutem Zustand zu erhalten. Er haftet für Verlust und Beschädigung, wenn er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Vorschriften über die Aufbewahrung der Waffen und Munition sind am 22.1.1974 durch das Eidg. Militärdepartement verschärft worden, um Diebstähle zu vermeiden. Danach hat der Wehrmann seine Waffe an einem geeigneten, für Drittpersonen nicht betretbaren Ort aufzubewahren. Er darf sie auch nicht ohne Ueberwachung in öffentlichen Orten, wie Restaurants etc. abstellen.

\*\*\*\*\*